

Ausfertigung

Landgericht Göttingen

Geschäfts-Nr.:

2 Qs 65/17

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

37 Cs 248/17 Amtsgericht Göttingen

34 Js 4891/17 Staatsanwaltschaft Göttingen

Beschluss

In der Strafsache

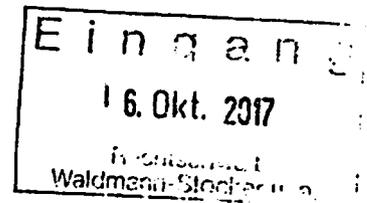
g e g e n

Herrn [REDACTED]

g [REDACTED]

v [REDACTED]

- Angeklagter -



w e g e n Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Göttingen durch die unterzeichnenden Richter am 28.09.2017 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten vom 29.08.2017 wird der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 21.08.2017 (37 Cs 34 Js 4891/17 - 248/17) aufgehoben und Rechtsanwältin Ertel für den Angeklagten als notwendige Verteidigerin für das hiesige Verfahren bestellt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe:

Am 21.07.2017 erließ das Amtsgericht Göttingen einen Strafbefehl gegen den Angeklagten wegen falscher Angaben zu seiner Identität gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zur Erlangung der Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung am 13.03.2014, 18.09.2014, 24.03.2015, 16.07.2015 und 18.01.2016, wobei es sich im letzteren Fall um eine Duldung gehandelt haben dürfte (Bl. 79 d.A.). Mit Schriftsatz vom 07.08.2017 legte Rechtsanwältin Ertel hiergegen für den Angeklagten Einspruch

ein und beantragte die Beordnung als Pflichtverteidigerin. Diese wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 21.08.2017, Rechtsanwältin Ertel am 24.08.2017 zugegangen, abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Angeklagten mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.08.2017, eingegangen beim Amtsgericht am 30.08.2017.

Die Beschwerde des Angeklagten ist gem. § 304 Abs. 1 StPO zulässig und führt in der Sache zu dem damit erstrebten Erfolg. Nach Auffassung der Kammer ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers im vorliegenden Einzelfall wegen der Schwierigkeit der Rechtslage gemäß § 140 Abs. 2 StPO und aus Gründen des fairen Verfahrens geboten.

Die Rechtslage ist schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird oder wenn es auf die Auslegung von Begriffen aus dem Nebenstrafrecht ankommt. Um den Schwierigkeitsgrad zu beurteilen, ist eine Gesamtwürdigung von Sach- und Rechtslage vorzunehmen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Februar 2010 – 5 Ws 37/10 –, Rn. 3, juris).

Im vorliegenden Fall geht es neben der wohl zu verneinenden Frage, ob eine Strafbarkeit gem. § 271 StGB in Betracht käme (vgl. BGH, Beschluss vom 02. September 2009 – 5 StR 266/09 –, BGHSt 54, 140-147, Rn. 13; OLG Bamberg, Beschluss vom 28. Februar 2014 – 2 Ss 99/13 –, Rn. 14, jeweils juris) um die Auslegung eines Begriffs aus dem Nebenstrafrecht, nämlich „Aufenthaltstitel“ gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen. Ob der Begriff „Aufenthaltstitel“ auch eine Aufenthaltsgestattung gem. §§ 55, 63 AsylVerfG erfasst, beurteilt die Kammer im vorliegenden Einzelfall als rechtlich schwierig. In der obergerichtlichen Rechtsprechung scheint die Auslegung dieses Begriffs zwar insofern eindeutig zu sein: *„Unrichtige Angaben eines Asylbewerbers gegenüber der Ausländerbehörde zur Erlangung einer Aufenthaltsgestattung waren unter der Geltung des Ausländergesetzes strafrechtlich nicht erfasst (vgl. BGH NJW 1997, 333). Hieran hat sich nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes nichts geändert. Die asylrechtliche Aufenthaltsgestattung ist*

kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Der Gesetzgeber hat bewusst von einer Strafandrohung für das Erschleichen der Asylenerkennung sowohl im Asylverfahrensgesetz als auch im Ausländerrecht abgesehen." (KG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2008 – (4) 1 Ss 284/08 (222/08) –, Rn. 6; ebenso LG Aschaffenburg, Urteil vom 08. August 2013 – 3 Ns 103 Js 5189/12 –, Rn. 16 f.; vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 19. Februar 2014 – 3 Ss 6/14 –, Rn. 6, 7, jeweils juris).

Da Staatsanwaltschaft und Gericht im vorliegenden Fall aufgrund des Strafbefehlsantrags und -erlasses aber offensichtlich eine hiervon abweichende Auffassung vertreten, erscheinen der Kammer die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO im vorliegenden Einzelfall erfüllt und sie hält deshalb die Beordnung eines Pflichtverteidigers für geboten.

Deshalb war der die Pflichtverteidigerbestellung ablehnende Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und Rechtsanwältin Ertel als notwendige Verteidigerin für den Angeklagten für das hiesige Verfahren gem. § 140 Abs. 2 StPO zu bestellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 467 Abs. 1, 473 StPO.

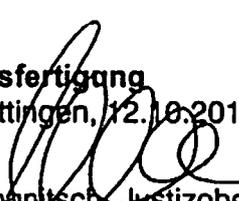
Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 310 Abs. 2 StPO.

Thielbeer

Krbetschek

Dr. Weinrich

Ausfertigung
Göttingen, 12.10.2017


Jungnitsch, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

